



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern **Gemeindeamt**Gemeinderecht

lic. iur. Corinne Schärer Juristische/r Sekretär/in mbA Wilhelmstrasse 10 Postfach 8090 Zürich zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 259 83 27

corinne.schaerer@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2020-1979/CS

Per E-Mail an: martin.kunz@duebendorf.ch Politische Gemeinde Dübendorf Herr A. Ingold, Stadtpräsident Herr M. Kunz, Stadtschreiber Usterstrasse 2 8600 Dübendorf

Zürich, 9. Oktober 2020

TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE DÜBENDORF / ZWEITER VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Kunz

Mit Mail haben Sie uns am 18. September 2020 den überarbeiteten Entwurf für die totalrevidierte Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zu einer zweiten Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend zu den geänderten Bestimmungen Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Mustergemeindeordnung "Parlamentsgemeinde" vom Mai 2020 (zweite überarbeitete Fassung) (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorganisation heruntergeladen werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ziff. 11 sieht vor, dass der Gemeinderat für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans zuständig ist. Vgl. unsere Stellungnahme vom 7. August 2020.

Wir empfehlen, Art. 17 Ziff. 11 GO wie folgt zu formulieren: "grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans".



Art. 36 Finanzbefugnisse

Ziff. 3 regelt die Ausgabenbefugnisse der Schulpflege für neue Ausgaben innerhalb sowie ausserhalb Budget.

<u>Wir empfehlen</u>, für die Regelung der Ausgabenbefugnisse der Schulpflege ausserhalb Budget eine eigene Ziffer (Ziff. 4) vorzusehen.

Art. 51 Inkrafttreten

Die GO soll nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am Tag der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. Vgl. unsere Stellungnahme vom 7. August 2020.

<u>Wir empfehlen</u>, für das Inkrafttreten eine der in Art. 59 MuGO erwähnten Varianten vorzusehen (genaues Datum oder Beschluss Stadtrat).

Übergangsbestimmungen

Gestützt auf die geltende Gemeindeordnung von Dübendorf besteht in der Gemeinde eine **Sozialbehörde** als eigenständige Kommission (Art. 50-53). Diese soll aufgelöst werden. Vgl. unsere Stellungnahme vom 7. August 2020.

Wir empfehlen dringend, in einer Übergangsbestimmung vorzusehen, dass die Sozialbehörde die Amtsdauer 2022/2026 als eigenständige Kommission vollendet.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung (abwesend mittwochs).

Freundliche Grüsse

lic. iur. Corinne Schärer